

# Statuten

*(Zur leichteren Lesbarkeit sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Diese Bezeichnungen gelten ebenso für weibliche und juristische Personen.)*

## Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „Landwirtschafts- und Jugendförderung Madagaskar“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB, mit Sitz in 6018 Buttisholz LU. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2 Zweck und Ziel

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Unterstützung und Förderung umweltgerechter Landwirtschaft sowie von Familien und Gemeinschaften in Madagaskar. Insbesondere soll die Ernährung verbessert und die Schul- und Berufsbildung gefördert werden.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktivmitgliedern zusammen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Spenden, Zuwendungen
- Legate
- Mitgliederbeiträge

## Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

## Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im 1. Halbjahr des Kalenderjahres zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt.

Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen. Deshalb sind Anträge schriftlich oder elektronisch bis Ende Dezember dem Vorstand einzureichen.

## **Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Sie wählt den Präsidenten, den Kassier und den Aktuar, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Personen der Kontrollstelle.
- Sie stimmt über die Tätigkeit des Vorstandes und über die Jahresrechnung ab und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie nimmt Kenntnis von der vom Vorstand beabsichtigten Strategie.
- Sie nimmt Kenntnis von dem vom Vorstand beabsichtigten Mitteleinsatz.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Festlegung des Mitgliederbeitrages.

## **Art. 8 Vorstand**

Dem Vorstand gehören mindestens an: Der Präsident, der Kassier und der Aktuar. Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vizepräsident ist automatisch der Kassier.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, lädt zur Mitgliederversammlung ein, legt die Strategie fest und vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident leitet die Versammlungen.

## **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens einmal eine Revision durch. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer aussergewöhnlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zu übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 12 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten gelten ab der 4. Generalversammlung vom 24. Mai 2023.

Oberhofen am Thunersee, 18.12.2023